

Grundlagen zur Erstellung eines Gesamt- und Teilabschussplänen für eine Hochwild-Hegegemeinschaft *Musterwald KdöR*

Die Hochwild-Hegegemeinschaft (HG) *Musterwald KdöR* hat im Rahmen ihrer Mitgliederversammlung am *XX.YY.201Z* dieses Gesamt- und Teilabschussplankonzept beschlossen:

- Die Festsetzung des GAP erfolgt auf der Grundlage des gem. Bejagungskonzept eingeschätzten Frühjahrswildbestandes. Neben einer Einschätzung des Erhaltungszustandes ist auch die Bewertung der Tragbarkeit des vorhandenen Wildbestandes in Bezug auf die natürlichen Lebensgrundlagen und die landeskulturellen Gegebenheiten maßgeblich. Die Berücksichtigung der Größe, der Gesamtstruktur und der Dynamik der Wildpopulation muss sich bei der Entwicklung des GAP an der Bewertung der Tragbarkeit des Wildbestandes messen, um den Anforderungen für den Gesamtbereich der HG Rechnung zu tragen. Hierzu wird eine Zielgröße für den zu bewirtschaftenden Bestand an Rotwild entwickelt. Auf die Erreichung des Zielbestandes wird durch die Erstellung eines jährlichen Gesamtabschussplans und dessen Erfüllung hingewirkt. Es müssen letztendlich hierdurch die berechtigten Interessen und öffentlichen Belange an einen an die natürlichen Lebensgrundlagen und landeskulturellen Gegebenheiten angepassten Wildbestandes bereits bei der Entwicklung des GAP sichergestellt sein.
- Die Aufteilung des GAP in TAP erfolgt unter Berücksichtigung der Wildschadenssituation, der räumlichen Verteilung des Rotwildes und unter Würdigung abgegebener auf den Jagdbezirk bezogener Stellungnahmen.
- Der GAP setzt sich aus dem Abschussanteil für Hirsche sowie dem Abschussanteil für Kahlwild jeweils nach Altersklassen zusammen.
- Die Abschussfestlegungen erfolgen grundsätzlich nur für ein Jagdjahr.
- Die Herleitung der Abschussanteile und die Abschussregelungen für Hirsche erfolgen nach dem Berechnungsmodell gem. Anlage 1. Soweit die räumliche Verteilung des Rotwildes oder die Wildschadenssituation dies erfordern, kann für betroffene Jagdbezirke hiervon abgewichen werden.
- Die Herleitung der Abschussanteile und die Abschussregelungen für Kahlwild erfolgt gem. Anlage 2.
- Die HG kann in Abstimmung mit der zuständigen Behörde für Jagdbezirke mit MAP eine Empfehlung zur Abschussfestsetzung vorlegen.

Allgemeines

Sofern bei einzelnen Jagdbezirken nach Festlegung des GAP und der TAP durch die HG eine Anpassung der TAP erforderlich wird, so ist dies mit einem bestehenden Abschusspool entsprechend zu verrechnen. Sofern kein Abschusspool besteht, erfolgt eine entsprechende Erhöhung/Reduzierung unter Anpassung des GAP. Über erforderliche Anpassungen entscheidet der HG-Vorstand unter Zustimmung der betreffenden Jagdgenossenschaft oder der Eigentümerin, des Eigentümers oder der nutznießenden Person des betreffenden Jagdbezirks.

Gründe für eine erforderliche Anpassung von GAP und TAP sind

- auftretende und nachgewiesene Beeinträchtigungen der berechtigten Interessen der Land- und Forstwirtschaft durch Wildschäden oder
- auftretende und nachgewiesene Beeinträchtigungen von Belangen des Naturschutzes oder der Landschaftspflege oder
- die Bekämpfung von Tierseuchen.

Eine Überschreitung des GAP durch eine Ausschöpfung von ggf. erteilten Bruchteilsfreigaben bzw. Möglichkeiten in den TAP, durch Erlegung von krankem Wild, durch Fallwild und/oder durch Erlegung in Jagdbezirken mit einem Mindestabschussplan ist zulässig.

Das vorstehende Konzept zur Erstellung der GAP/TAP mit dem „*Dauner* Modell“ zur Freigabe von Hirschen und dem „*Musterwald* Modell“ zur Freigabe von Kahlwild wurde von der Hegegemeinschaft *Musterwald* KdöR gemäß § 3 Abs. 2 ihrer Satzung vom XX.YY.201Z am XX.YY.201Z beschlossen.

HG-Vorstand

„Dauner Modell“ zur Freigabe von Hirschen

Innerhalb der jeweiligen Altersklasse erfolgt die Abschussfreigabe nach folgenden Merkmalen:

- a: beidseitige Kronenhirsche
- b: Hirsche ohne beidseitige Krone

Das „Dauner Modell“ basiert auf den zwei Kennziffern „bejagbare Fläche oder Waldrevierfläche des Jagdbezirks“ und „nachgewiesene durchschnittliche Rotwildstrecke über 6 Jahre“. Diese beiden Kennziffern werden miteinander multipliziert. Durch 100 dividiert ergibt sich hieraus die sog. Bewertungszahl (BWZ). Je höher die BWZ ist, desto mehr oder öfter dürfen Hirsche der entsprechenden Klasse freigegeben werden.

Beispiel: Waldrevierfläche 100 ha; durchschnittliche Erlegung in den letzten 6 Jahren. 2 Stück/Jahr, ergibt folgende Berechnung: $100 \times 2 = 200:100 = 2,0$; **BWZ = 2,0**
Freigabe erfolgt mit $0,08 =$ für 12 Jahre

Freigabestufen:

0,5 – 5,0 = 0,08 (entspricht 12 Jahren)
5,1 – 10,0 = 0,16 (entspricht 6 Jahren)
10,1- 20,0 = 0,25 (entspricht 4 Jahren)
20,1- 50,0 = 0,33 (entspricht 3 Jahren)
50,1 - 120 = 0,50 (entspricht 2 Jahren)
>120 = 1,00 (entspricht 1 Jahr)

Die sich hieraus ergebenden Bruchteilsfreigaben dienen ausschließlich der internen Planung zur Verteilung geringfügiger Abschussmöglichkeiten. Immer dort, wo auf die diesbezügliche Bruchteilsfreigabe verzichtet werden kann, soll dies wenn möglich erfolgen. In den TAP gelten die jeweiligen Bruchteilsfreigaben so lange als ganze Stücke, bis die Erlegung erfolgt ist. Für eine erneute Freigabe gelten die sich aus der Bewertung ergebenden Wartezeiten.

Ist der Nachweis des erlegten Rotwildes über die letzten 6 Jahre nicht möglich, z. B. wegen Neuanpachtung, Änderung der Grenzen o. ä., werden die Zahlen des erlegten Rotwildes über den bisherigen Anpachtungszeitraum zugrunde gelegt. Im ersten Jahr der Anpachtung darf die Freigabe nicht über 0,08 hinausgehen.

Bei Erlegung von Hirschen in Revieren mit Bruchteilsfreigabe gilt, dass nach der Erlegung eine Sperre für weitere Freigaben für die Dauer der Restlaufzeit eintritt.

Beispiel: Freigabe für 4 Jahre; Erlegung bereits im 2. Jahr der Freigabe, dann ist in den nächsten beiden Jahren der Hirsch dieser Güteklasse gesperrt. Es erfolgt jeweils eine Neuberechnung nach Ablauf des regulären Freigabezeitraumes.

Eine Anhebung der Hirsche in der Klasse I in eine höhere Stufe kann erst erfolgen, wenn das hierzu notwendige BWZ-Intervall 3 Jahre hintereinander erreicht wurde. Diese Regelung gilt analog auch für die Hirsche der Klasse II b.

Eine einmal „erworbene“ Hirschfreigabe kann während des Freigabezeitraumes nicht verändert werden.

Bei der Freigabe von Hirschen gilt, dass von oben nach unten erlegt werden darf, d.h. an Stelle eines Hirsches der Klasse I darf ein Hirsch der Klasse II b oder III b und an Stelle eines Hirsches der Klasse II b ein Hirsch der Klasse III b erlegt werden. Werden nachweislich kranke Hirsche erlegt oder Hirsche als Fallwild aufgefunden, werden diese in dem Jahr der Erlegung bzw. Auffindung zwar auf den Abschussplan angerechnet, führen jedoch nicht zu einer Sperrung im Folgejahr.

Für die Freigabe der Hirsche der Klasse I gilt z.B.:

0,0 - 0,4	= 0 Hirschfreigabe	in 12 Jahren	= 0,00
0,5 - 5,0	= 1 Hirschfreigabe	in 12 Jahren	= 0,08
5,1 - 10,0	= 2 Hirschfreigaben	in 12 Jahren	= 0,16
10,1 - 20,0	= 3 Hirschfreigaben	in 12 Jahren	= 0,25
20,1 - 50,0	= 4 Hirschfreigaben	in 12 Jahren	= 0,33
50,1 - 120,0	= 6 Hirschfreigaben	in 12 Jahren	= 0,50
> 120	= 12 Hirschfreigaben	in 12 Jahren	= 1,00
> 250	= 24 Hirschfreigaben	in 12 Jahren	= 2,00

Bei einer BWZ von über 250 greift die Kappungsgrenze, d. h. mehr als 2 Hirsche der Klasse I dürfen je Jagdbezirk/je Jagdjahr nicht freigegeben werden.

Für die Freigabe der Hirsche der Klasse II b gilt: Diese können ebenfalls analog der Freigabebewertungsziffern wie bei Hirschen der Klasse I erfolgen

0,0 - 0,4	= 0 Hirschfreigabe	in 12 Jahren	= 0,00
0,5 - 5,0	= 1 Hirschfreigabe	in 12 Jahren	= 0,08
5,1 - 10,0	= 2 Hirschfreigaben	in 12 Jahren	= 0,16
10,1 - 20,0	= 3 Hirschfreigaben	in 12 Jahren	= 0,25
20,1 - 50,0	= 4 Hirschfreigaben	in 12 Jahren	= 0,33
50,1 - 120,0	= 6 Hirschfreigaben	in 12 Jahren	= 0,50
> 120	= 12 Hirschfreigaben	in 12 Jahren	= 1,00
> 250	= 24 Hirschfreigaben	in 12 Jahren	= 2,00

Bei einer BWZ von über 250 greift die Kappungsgrenze, d. h. mehr als 2 Hirsche der Klasse II b dürfen je Jagdbezirk/je Jagdjahr nicht freigegeben werden.

Für die Freigabe der Hirsche der Klasse III b gilt: Die Freigabe richtet sich grundsätzlich nach den jagdlichen Erfordernissen aufgrund des vorhandenen Wildbestandes und der Schadensentwicklung. Es können auch hier hilfsweise die BWZ zugrunde gelegt werden, um ein ausgewogenes und gerechtes Freigabeverhältnis der Reviere untereinander zu erreichen.

Anlage 2 zum Gesamt- und Teilabschussplankonzept der RHG Musterwald KdöR

„Musterwald Modell“ zur Freigabe von Kahlwild

Der GAP für Kahlwild setzt sich aus der Summe der TAP und ggf. einem Kahlwild-Pool bzw. den Kahlwild-Pools zusammen.

Anstelle von Hirschen kann Kahlwild erlegt werden. Im Falle einer solchen Erlegung wird im entsprechenden Jagdjahr der Erlegung, die Erlegung auf den jeweils noch freien Hirsch der niedrigsten freien Kategorie angerechnet, führt jedoch nicht zu einer Sperrung dieses Hirsches im folgenden Jagdjahr.

Bei der Freigabe von Kahlwild gilt, dass von oben nach unten erlegt werden darf, d.h. an Stelle eines Alttiers darf ein Schmaltier oder Kalb und an Stelle eines Schmaltiers ein Kalb erlegt werden.

Kahlwild-Pool: Wurde über die Teilabschussplanfreigabe ein Kahlwild-Pool eingerichtet so gilt folgendes:

Der Kahlwild-Pool schließt, wenn dieser leer ist, spätestens jedoch zum Ende des Jagdjahres. Der HG-Vorstand informiert alle Jagdbezirke in regelmäßigen Abständen über den Stand des Kahlwild-Pools. Sollte der Kahlwild-Pool leer sein, so wird der HG-Vorstand zeitnah alle Jagdbezirke hierüber informieren. Ab diesem Zeitpunkt darf Kahlwild nur noch von den Jagdbezirken erlegt werden, die ihren TAP noch nicht erfüllt haben oder einen MAP besitzen.